

## VEREINSSATZUNGEN

### § 1

#### **Name, Sitz und Flagge**

Der Verein führt den Namen „**Ruderverein Nautilus von 1878**“, der Sitz des Vereins ist in Klagenfurt.

Die Flagge des Vereins besteht aus 3 Feldern in Rot-Weiß-Rot und ist von einem schwarzen „N“ durchzogen. In den roten Feldern befinden sich (aufgeteilt) die Zeichen: RV 1878

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Rudersports.

Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Erzielung eines Gewinnes ausgerichteter Verein. Der Verein tritt für Fairness und Sauberkeit im Sport ein; er bekennt sich zu einem respektvollen und weltoffenen Miteinander und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung.

Als Mitglied des Österreichischen Ruderverbandes „ÖRV“ anerkennt der Verein das Regelwerk des ÖRV, welches dem Verein die verbindliche Beachtung der FISA-Statuten, aller von der FISA bindend vorgegebenen Regelungen (insbesondere deren Anti-Doping Bestimmungen), des World-Anti-Doping-Codes 2021 (WADC 2021) und aller nationalen Anti-Doping Regelungen (Anti-Doping Bundesgesetz 2021) auferlegt.

### § 3

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck und der wirtschaftliche Aufwand des Vereins wird durch materielle und immaterielle Mittel erreicht bzw. gedeckt.

Materielle Mittel sind Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art.

Als ideelle Mittel dienen:

- Geordneter Ruderbetrieb, der alle Altersstufen umfassen kann
- Beschaffung von Ruderbooten samt Zubehör und sonstigen Trainings- und Sportgeräten
- Veranstaltung von Übungs- Wander- und Wettfahrten und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, insbesondere an Ruderregatten anderer Veranstalter
- Ausrichtung sonstiger sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen oder die Teilnahme an solchen Veranstaltungen

- Informations- und Rundschreiben in jeglicher Form der Versendung, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- Mitgliederversammlungen
- Erhaltung, Ausgestaltung und Veränderungen des Vereinsgebäudes samt den Frei- und Trainingsflächen
- Beitritt zu Sportverbänden und Vereinigungen, die gleiche Ziele verfolgen

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- **Kinder:** Personen im Alter von 6 bis 11 Jahren
- **Ordentliche Mitglieder:** natürliche Personen ab dem 12. Lebensjahr
- **Unterstützende Mitglieder:** natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen, die den Rudersport fördern, aber keine weiteren Rechte als Mitglied in Anspruch nehmen können
- **Ehrenmitglieder:** ordentliche Mitglieder nach Erreichen des 18. Lebensjahres, die hervorragende Verdienste für den Rudersport oder den Verein geleistet haben
- **Ehrenpräsident**

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten beschließt die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

Die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Ehrenpräsident hat im Vorstand Sitz und Stimme.

Über alle sonstigen Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Vorstand.

## § 5

### Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt über schriftliches Ansuchen durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Vereinsstatuten, insbesondere zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, der Haus- und Fahr / Bootsordnung sowie sonstigen Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstandes verpflichtet. Sie haben auch die Satzung der FISA-Statuten und alle von der FISA bindend vorgegebenen Regelungen, insbesondere der Anti-Doping Bestimmungen, sowie alle nationalen und internationalen Anti- Doping Regelungen einzuhalten.

**Ordentlichen Mitglieder** sind berechtigt, in den Vereinsorganen mitzuwirken, Stimm- und Wahlrechte auszuüben und das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Haus- und Fahr / Bootsordnung zu benützen.

Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer den Rudersport (dem Verein gegenüber unentgeltlich) betreibt oder fördert.

Das Gehalt oder die Vergütung eines Rudertrainers oder Trainergehilfens sowie eine Vergütung, die Wettkampfruderern für ihren sportlichen Erfolg oder ehrenamtlich tätige Mitglieder für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks erhalten, sind davon ausgenommen.

In der Hauptversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 19. Lebensjahr im Jahr der Hauptversammlung vollenden, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder können zur Mitarbeit in einem angemessenen, vom Vorstand nach Bedarf festzulegenden Ausmaß, angehalten werden.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen zum Nutzen des Vereines Sonderbeiträge, höchstpersönliche Dienstleistungen, Anwesenheitspflichten sowie Verschwiegenheitspflichten einzufordern, wenn diese Verpflichtungen den ordentlichen Mitgliedern gleichermaßen auferlegt werden.

**Ordentliche Mitglieder** erhalten für ihre Zugehörigkeit zum Verein folgende Auszeichnung:

- 25 Jahre Mitgliedschaft
- 40 Jahre Mitgliedschaft
- fortfolgend alle 10 Jahre

Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt in der ordentlichen Jahreshauptversammlung desjenigen Jahres, in welchem das jeweilige Jubiläum vollendet wird.

Ordentliche Mitglieder dürfen ohne vorangehende schriftliche Information des Vorstandes keinem anderen Ruderverein beitreten.

Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes für befristete Zeit unterstützendes Mitglied sein.

**Unterstützende Mitglieder** sind Förderer des Vereinszwecks; sie haben weder aktives, noch passives Wahlrecht und können die Vereinseinrichtungen und das Vereinsvermögen nicht beanspruchen.

Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder sein und werden durch einen Bevollmächtigten im Verein vertreten.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Hauptversammlung. Dem Vorstand steht das Recht zu, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Einmalbetrag für das laufende Kalenderjahr längstens binnen 14 Tagen nach Vorschreibung fällig und auf das Konto des Ruderverein Nautilus einzuzahlen. Sollte ein Vereinsmitglied nicht in der Lage sein, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten, so hat er beim Vorstand um eine Verlängerung der Zahlungsfrist oder um Ermäßigung anzusuchen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand, darf das säumige Mitglied das Vereinseigentum nicht benützen und ist in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.

Ein Vereinsmitglied, welches seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Haftung**

Jedes Vereinsmitglied ist für den Schaden, der am Vereinseigentum durch sein schuldhaftes Verhalten verursacht wird, verantwortlich und haftbar. Darüberhinaus haftet jedes Vereinsmitglied für jene Schäden, die es einem Dritten schuldhaft zufügt.

Der Verein hat nicht für die Beschädigung oder den Verlust von im Vereinsgebäude, im Bootshaus oder am Vereinsgelände befindlichen / aufbewahrten Privateigentum einzustehen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 idgF.

## **§ 9 Strafen**

Verstöße gegen die Vereinsstatuten und gegen die Anordnungen des Vorstandes können, sofern nicht die Ausschließung aus dem Verein beschlossen wird, mit Geldstrafen belegt werden.

Die Höhe der Strafe beschließt der Vorstand. Außerdem kann der Vorstand jedem Mitglied strafweise einzelne Rechte entziehen.

Gegen eine vom Vorstand verhängte Strafe, steht das Recht auf Beschwerde an die Hauptversammlung zu. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Vereinsvorstand (zur Vorlage an die Hauptversammlung) einzubringen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

- Durch den Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig und muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Den Ausschluss durch den Vorstand bei zumindest 2 schwerwiegenden Verstößen gegen den Vereinszweck, gegen Mitgliederpflichten oder wiederholten Verletzungen der Anordnungen des Vorstandes, ebenso bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz vorheriger Mahnung unter angemessener Fristsetzung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied angemessene Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

## **§ 11 Organ des Vereins**

Organ des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (der Vereinsmitglieder)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen für die nachstehend angeführten Funktionen:

- Präsident
- Obmann
- Obmann - Stellvertreter
- Kassier
- Kassier – Stellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführer – Stellvertreter
- Sportwart
- Sportwart – Stellvertreter
- Hauswart
- Hauswart – Stellvertreter
- Zeugwart
- Zeugwart – Stellvertreter
- Trainer / Instruktor
- Ehrenpräsident
- vom Vorstand eingesetzte Beiräte für besondere, den sonstigen Vorstandsmitgliedern nicht zugewiesene Angelegenheiten

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl ist offen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens samt der Geldgebarung
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahreshaushaltsplanes (Budget) zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
- Einberufung der Hauptversammlung (oder außerordentlichen Hauptversammlung) samt Festlegung der Tagesordnung
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Entscheidung in allen Straf- und Disziplinarangelegenheiten
- Erteilung von Informationen gem. § 20 Vereinsgesetz
- Umsetzung aller zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen

Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Der Obmann (oder sein Stellvertreter) ist als Leiter des Vorstandes (nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes) berechtigt, für den Verein alle Schriftstücke und Bekanntmachungen rechtsverbindlich zu fertigen und Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Der Vorstand ist in Anwesenheit des Obmanns (seines Stellvertreters oder des Präsidenten) und 3 weiteren Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann nach Bedarf in regelmäßigen Abständen (mindestens aber 3mal jährlich) einberufen. Für den Fall der Untätigkeit des Obmannes werden die Vorstandssitzungen vom Präsidenten oder vom Obmannstellvertreter einberufen.

Der Vorstand kann ausscheidende Mitglieder bis zum nächsten Wahltermin durch Kooptierung ersetzen.

## **§ 14 Hauptversammlung**

An der Hauptversammlung dürfen alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind ordentliche Mitglieder, die im Kalenderjahr der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterstützende Mitglieder und Mitglieder, die disziplinarrechtlich vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die ordentliche Hauptversammlung hat bis spätestens 30. April jeden Jahres stattzufinden.

Sie ist vom Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf eigenen Beschluss einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, sofern nicht anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Die Hauptversammlung ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder dem Obmannstellvertreter zu leiten. Sind auch diese verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.

## **§ 15 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung über nachstehende Angelegenheiten ist der Hauptversammlung vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, des Jahreshaushaltsplanes (Budget) und die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme von Darlehen und Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit diese Maßnahmen über die laufende Wirtschaftsführung hinausgehen und vom Budget nicht gedeckt sind
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten
- Änderung der Vereinsstatuten (mit 2/3 Mehrheit)
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden
- Beschlussfassung über die Gründung von Vereinssektionen
- Freiwillige Auflösung des Vereins

Die Wahl des Obmanns leitet der Präsident, sofern die Hauptversammlung dazu keinen anderen Beschluss fasst.

Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

Von der Hauptversammlung werden 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein; sie dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören. Ist eine Bestellung noch vor

der nächsten Hauptversammlung notwendig, hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu prüfen.

Im jährlichen Bericht an die Hauptversammlung ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu bestätigen bzw. sind allfällige Gebarungsmängel aufzuzeigen.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht im Anlassfall in die laufende Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen und an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Das Rechnungswesen des Vereins ist in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung so einzurichten, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfer sind nur der Hauptversammlung verantwortlich. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand auf schwerwiegende Weise auf die gegen ihn obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen; sie können auch selbst eine Hauptversammlung einberufen.

## **§ 17 Streitschlichtung**

Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand ersucht den anderen Streitteil binnen 7 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen, wofür ihm die Frist von 14 Tagen zur Verfügung steht.

Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter wählen nach Verständigung durch den Vorstand, die innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen hat, binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Zuständigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach angemessener Gewährung beiderseitigen Gehörs in gleichzeitiger Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



## **§ 18 Auflösung des Vereines**

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Anwesenheitsquorum) und eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (Abstimmungsquorum) erforderlich.

Die Einladung zu dieser Hauptversammlung hat an die Mitglieder nachweislich schriftlich zu erfolgen.

Die Hauptversammlung wählt nach dem Beschluss über die Auflösung aus den ordentlichen Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr erreicht haben, einen Liquidationsausschuss, bestehend aus mindestens 3 und maximal 5 Personen, der an die Stelle des bisherigen Vorstandes tritt. Dieser Ausschuss hat die Liquidation des Vereines durchzuführen.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist vom Liquidationsausschuss dem Kärntner Ruderverband zuzuwenden, soweit dieser Statutengemäß gemeinnützig ist; andernfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen nur gemeinnützigen Zwecken, die der Förderung der in § 2 angeführten Vereinsziele, insbesondere der Förderung des Rudersports in Kärnten dienen.

Sollte eine beschlussfähige Generalversammlung nach zweimaliger Einladung nicht zustandekommen, beschließt der zuletzt bestellte Vorstand über die Auflösung des Vereins.

## **§ 19 Datenschutz**

Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitung erfasst werden.

Dies sowohl im Verein, als auch gegenüber dem zuständigen Fachverband, sowie dem Kärntner Ruderverband und dem Österreichischen Ruderverband.

Diese Zustimmung gilt auch für die Verwendung von Abbildungen des Mitgliedes bzw. Nennung in den vom Verein betriebenen sozialen Medien und sonstigen Vereinspublikationen.

## **§ 20 Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Sämtliche in diesen Satzungen verwendete Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden.

**§ 21**  
**Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die bisher geltenden Vereinsstatuten und treten nach Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und nach Nichtuntersagen durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Beschlossen und genehmigt von der Hauptversammlung am 11.4.2024